

Fall 10

Daniela Kühne

9./10. Mai 2022

Sachverhalt

Das staatliche Kunsthaus K. des Kantons X. (die Vorstandsmitglieder sind kantonale Regierungsräte) stellt im Frühling 2021 eine Sammlung der Aktiengesellschaft X. aus. Es wird bekannt, dass X. ihr Vermögen unter anderem durch Geschäfte mit Nationalsozialisten erworben hat; gleichzeitig wird vermutet, bei einigen Stücken der Sammlung könnte es sich um unerlaubt entferntes Kulturgut aus dem Ausland handeln.

Der lokale Fernsehsender Y. möchte zu diesen Vorkommnissen einen Bericht machen und hierzu in der Eingangshalle des Kunsthauses ein einstündiges Interview mit dem bekannten Kritiker Z. der umstrittenen Kunstsammlung vornehmen. Eine entsprechende Anfrage lehnt das Kunsthaus jedoch am 20. April 2021 ab.

Z., der in seiner Vergangenheit schon mehrere Demonstrationen mitorganisierte, organisiert in der Folge eine unbewilligte Demonstration gegen die umstrittene Kunstsammlung auf dem Platz vor dem Kunsthaus. Einige der Demonstranten sprays Graffiti an die Wände des Kunsthauses; ausserdem kommt es zu gewalttätigen Ausschreitungen. Die Polizei lässt die Graffiti entfernen und einige Demonstranten verhaften. Ein Teil der polizeilichen Aufwendungen (konkret 30 000 Franken) wird Z. auf der Grundlage des soeben neu in Kraft getretenen § 32b des kantonalen Polizeigesetzes in Rechnung gestellt.

Fragen

1. Wie ist das Kunsthaus K. verwaltungsrechtlich zu qualifizieren?
2. Müsste das Kunsthaus K. das Interview erlauben?
3. Wie qualifizieren Sie die im Sachverhalt genannten polizeilichen Massnahmen verwaltungsrechtlich?
4. Ist es zulässig, Z. die polizeilichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen?
5. Nehmen Sie an, die unbewilligte Demonstration habe nicht stattgefunden, Z. wolle aber den soeben neu in Kraft getretenen § 32b des kantonalen Polizeigesetzes direkt anfechten. Welches Rechtsmittel ist nach Ausschöpfen des kantonalen Instanzenzuges zu ergreifen? Prüfen Sie alle formellen Eintrittsvoraussetzungen.
6. Z bringt vor allem vor, der Höchstbetrag von 30 000 Franken nach § 32b Abs. 3 PolG, sei zu hoch und halte sich nicht «in vernünftigen Grenzen». Ausserdem sei § 32b Abs. 4 PolG nicht zulässig, wonach der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt wird. Wie ist die inhaltliche Argumentation von Z. zu beurteilen?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, VGG, VwVG

Auszug aus dem kantonalen Polizeigesetz:

§ 32b Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung werden zu höchstens 40 Prozent auf den Veranstalter und zu 60 Prozent auf die an der Gewaltausübung beteiligten Personen aufgeteilt.

³ Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Je nach Einhaltung der Bewilligungsaufgaben ist der vom Veranstalter zu tragende Anteil zu reduzieren. Dem Veranstalter können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.